

vom 07.06.2024

0.0.1.1

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE;

Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Referenten:

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto

Schulpräsidentin Raffaela Fehr

BERICHT

1. Einleitung und Vorgeschichte

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 die Einzelinitiative «Einheitsgemeinde» von Klaus Näder erheblich erklärt. Mit dem Abstimmungsentscheid wurden der Gemeinderat und die Schulpflege Volketswil beauftragt, eine neue Gemeindeordnung als Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die neue Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) muss demnach die Auflösung der Schulgemeinde und deren Integration in die Politische Gemeinde beinhalten.

Die aus je drei Vertretungen des Gemeinderats und der Schulpflege sowie dem Gemeindeschreiber und der Leiterin Dienste (Schulverwaltung) zusammengesetzte Projektgruppe hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den inhaltlichen Fragen auseinandergesetzt und eine Gemeindeordnung erarbeitet. Die neue Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt hauptsächlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stimmberechtigten (an der Urne sowie in der Gemeindeversammlung), des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die Wahl und Zusammensetzung dieser Behörden fest.

Parallel zur neuen Gemeindeordnung wurde auch ein Organisationsreglement des Gemeinderates entworfen, welches unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungseinheiten regelt und deren Aufgaben und Kompetenzen definiert. Das Organisationsreglement liegt vor und wird im Sinne der Transparenz den Stimmberechtigten auf der Website der Gemeinde und der Schule zugänglich gemacht. Dieses wird bei Annahme der Vorlage vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.



vom 07.06.2024

2. Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Nach dem Zusammenschluss besteht keine autonome Schulgemeinde mehr. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Schulgemeinde und Politischen Gemeinde in Volketswil erfüllt.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulpflege einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, welches die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann auf die schulische Aufgabenerfüllung inhaltlich über das Budget, im Bereich der Schulliegenschaften und kommunalen Anstellungen sowie im Falle einer abgestuften Finanzkompetenz Einfluss nehmen.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Auflösung der Schulgemeinde und der Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung erforderlich, welche den Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3. Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung basiert auf den bisherigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde. Vieles was sich bewährt hat, wird in der neuen Organisation übernommen. Eingeflossen sind verschiedene Bestimmungen aus der Mustergemeindeordnung für Einheitsgemeinden, die vom kantonalen Gemeindeamt veröffentlicht worden ist.

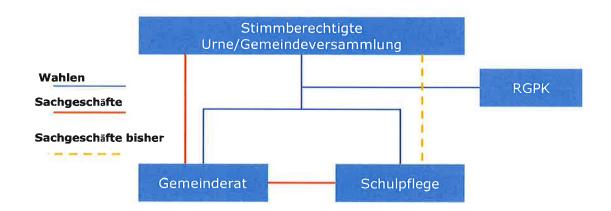
Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege werden weiterhin von den Stimmberechtigten gewählt. Wie bisher setzt sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern und die Schulpflege aus neun Mitgliedern zusammen. Neu wird jedoch das gewählte Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt im Gemeinderat zwingend das Ressort Bildung. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst (wie



vom 07.06.2024

bisher). Er verteilt die behördlichen Aufgaben auf seine Mitglieder, wobei die Detailorganisation in einer vom Gemeinderat festgesetzten Geschäftsordnung festgehalten wird.

Die Schulpflege ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz eine eigenständige Kommission. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie das Antragsrecht (Art. 30 GO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss die Anträge der Schulpflege, versehen mit einer eigenen Empfehlung, an die Stimmberechtigten weiterleiten. Die Stimmberechtigten entscheiden abschliessend über diese Anträge.



Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Schulpflege im Kernbereich Bildung und Betreuung werden unverändert in die Gemeindeordnung integriert.

Die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Schulpflege werden zusammengeführt. An der Gemeindeversammlung wird über das Budget und den Steuerfuss für die Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde inkl. Schule) abgestimmt. Ebenso beschliessen die Stimmberechtigten künftig über eine Jahresrechnung.

Weitere zentrale Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung:

Die abschliessende Zuständigkeit für den Erwerb, den Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von
Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von über CHF 5 Mio. liegt neu bei der Gemeindeversammlung. Dies
entspricht der Regelung nach neuem Gemeindegesetz.



vom 07.06.2024

- In der Gemeindeversammlung zur Vorberatung ausgeschlossener Urnengeschäfte sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Volks- und Einzelinitiativen. Alle übrigen Angelegenheiten, über die an der Urne abgestimmt wird, unterliegen weiterhin der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung.
- Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bleiben mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Tausch von Grundstücken in Finanzvermögen bestehen. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht um eine Kompetenzerhöhung im engeren Sinne. Vielmehr soll der Gemeinderat damit die Möglichkeit erhalten, die Vermögenswerte der Gemeinde sinnvoll anzulegen. Demnach geht es hierbei um die Verschiebung von Vermögenswerten (aktiver Tausch). Für die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken im Wert von über CHF 2 Mio. bleibt die Gemeindeversammlung weiterhin zuständig. Dies entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden und wird auch vom Gemeindeamt gutgeheissen.
- Die Verantwortung für Investitionen bzw. Veräusserungen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die zuvor im Eigentum der Schulgemeinde standen, liegt nun beim Gemeinderat (bis CHF 5 Mio.) bzw. der Gemeindeversammlung (über CHF 5 Mio.). Die Schulpflege behält ihre Zuständigkeit für Entscheidungen bezüglich der Nutzung und Widmung der Schulanlagen, den Betrieb sowie die Zuteilung der verfügbaren Räume und Einrichtungen.
- Eine neu geschaffene Liegenschaftenkommission als eigenständige Kommission ist für die Entwicklung von Strategien und Konzepten sowie die damit verbundene Investitions- und Unterhaltsplanung aller Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens verantwortlich. Ebenso obliegt ihr die Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen. Für Neubauten und Sanierungen kann zudem situativ eine Baukommission gebildet werden. Die strategische Schulraumplanung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Schulpflege. Die Liegenschaftenkommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leitung Bildung sowie der Leitung Liegenschaften.
- Der Gemeinderat kann eine Finanzplanungskommission und die Schulpflege weiterhin eine Geschäftsleitung als unterstellte Kommissionen führen. Die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege in einem separaten Erlass geregelt.
- Statt der bisherigen Rechnungsprüfungskommission wird neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gebildet. Diese stellt Antrag zu sämtlichen Geschäften in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, unabhängig davon, ob



vom 07.06.2024

- diese finanzwirksam sind oder nicht. Weiter überprüft sie die Geschäftsführung des Gemeinderats hinsichtlich abgeschlossener Geschäfte und den Geschäftsbericht.
- Die Übergangsempfehlungen richten sich nach den Empfehlungen des Gemeindeamts.

Alle Änderungen der Gemeindeordnung sowie die detaillierten Ausführungen dazu finden Sie in der synoptischen Darstellung im Anhang und auf der Website der Gemeinde Volketswil (www.volketswil.ch).

4. Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Das kantonale Gemeindeamt Zürich hat den von Gemeinderat und Schulpflege ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Sommer 2023 geprüft. Verschiedene Empfehlungen des Gemeindeamtes sowie einzelne zwingende Anpassungen bei den Übergangsbestimmungen wurden übernommen. Die positive Rückmeldung des Gemeindeamts ist Basis für die abschliessende Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

Die öffentliche Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung dauerte vom 26. September bis am 30. November 2023. An der Vernehmlassung haben sich die Ortsparteien Die Mitte, FDP, glp und SVP sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und eine Privatperson beteiligt. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die Rückmeldungen geprüft und die Gemeindeordnung überarbeitet.

Zusammengefasst wurden folgende Kernpunkte / Einwendungen eingereicht:

Nennung der Ortsteile

In Art. 2 der neuen Gemeindeordnung sollen die Ortsteile, welche die Gemeinde Volketswil umfassen, wieder aufgeführt werden. Diesem Wunsch wird entsprochen.

• Verschiebung von Kompetenzen, insbesondere Finanzkompetenzen, zugunsten der Exekutive wird nicht verstanden und nicht akzeptiert

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei der Anpassung nicht um eine eigentliche Erweiterung der Finanzbefugnisse. Sie gewährt dem Gemeinderat vielmehr die Möglichkeit, die Vermögenswerte der Gemeinde effektiv anzulegen. Es handelt sich somit um die Umverteilung von Vermögenswerten. Diese Regelung entspricht dem Vorgehen vieler vergleichbarer Gemeinden und findet auch die Zustimmung des Gemeindeamts.



vom 07.06.2024

Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird gewünscht

Der Gemeinderat kommt dem Wunsch nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach (siehe vorheriges Kapitel).

Weitere Anliegen von redaktioneller und materieller Natur wie die Hinterfragung der Anzahl Schulpflegemitglieder, die Führung der Finanzplanungskommission als eigenständige Kommission oder die Kompetenzzuweisung für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans Den Anliegen wurde teilweise entsprochen. Ebenso wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge übernommen

5. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil und der Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zustimmen?

6. Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil ist gemäss Art. 15 Ziff. 8 der heute geltenden Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzuberaten. Die Beschlussfassung über die neue Gemeindeordnung obliegt der Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

Die Urnenabstimmung über die Revision der Gemeindeordnung ist am 22. September 2024 vorgesehen. Bei Annahme der Vorlage tritt die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft und die Schulgemeinde Volketswil wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.



vom 07.06.2024

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich. Die heutigen Gemeindeordnungen für die Politische Gemeinde Volketswil und die Schulgemeinde Volketswil blieben je unverändert in Kraft.

Die synoptische Darstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung betreffend Einheitsgemeinde wird im Anhang abgedruckt und ist auf www.volketswil.ch abrufbar.



vom 07.06.2024

Beurteilung und Antrag des Gemeinderats (Benennung der Chancen- und Risiken des Zusammenschlusses)

Beurteilung

Der Gemeinderat befasst sich schon seit Jahren mit dem Thema Einheitsgemeinde. In der Einheitsgemeinde Volketswil sieht der Gemeinderat eine grosse Chance und eine Notwendigkeit für eine zielgerichtete und koordinierte Weiterentwicklung der Gemeinde als Ganzes.

Diese Vorteile bringt die Einheitsgemeinde

- Die Schulpflege wird entlastet und kann sich uneingeschränkt ihrer Hauptaufgabe der Schule, deren Betrieb und Weiterentwicklung – widmen.
- Die Gemeinde Volketswil tritt in Zukunft als Einheit auf: Eine Gemeinde, eine Stimme. Das stärkt die Position gegenüber dem Kanton und weiteren Verhandlungspartnern.
- Die Einheitsgemeinde ist zeitgemäss und optimiert die Strukturen im Behörden- und Verwaltungsbereich. Es können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden.
- Schulgemeinde und Politische Gemeinde führen heute separate Budgets und Rechnungen. Eine Zusammenlegung entlastet die Schulgemeinde von der Abhängigkeit der Steuereinnahmen. Sie gewinnt an finanzieller Flexibilität.
- Bei der Einheitsgemeinde ist das Ressort Bildung ein gleichwertiges Ressort des Gemeinderates. Das ermöglicht der Schule mehr Mitsprache in anderen wichtigen Ressorts wie Sicherheit, Planung, Soziales oder Liegenschaften.
- Die Schulpräsidentin / der Schulpräsident ist gleichzeitig Gemeinderat. Die Vernetzung, Koordination sowie der Informationsfluss sind somit beidseitig automatisch gegeben und sichergestellt.
- Einheitsgemeinden sind zeitgemäss. Sie bündeln die Kräfte von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Auch der Kanton unterstützt und fördert Einheitsgemeinden.
- Über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung lebt bereits heute in Einheitsgemeinden also in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.
- Dem Gemeinderat ist die Qualität der Schule und das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein grosses Anliegen. Die Schulpflege wird dies in diesem Sinne auch in einer Einheitsgemeinde umsetzen können.

Die von der Schulpflege schriftlich formulierten Gelingensbedingungen wurden in der neuen Gemeindeordnung alle berücksichtigt und aufgenommen.



vom 07.06.2024

Folgende Aspekte bleiben von der Einheitsgemeinde unberührt

- Die Einheitsgemeinde hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb. Der p\u00e4dagogische Bereich bleibt gem\u00e4ss Volksschulgesetz unangetastet in der Verantwortung der Schulpflege.
- Die Schulpflege bleibt eine eigenständige Behörde (vergleichbar mit Sozialbehörde).
- Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege bleibt unverändert.
- Sowohl die Mitglieder Schulpflege als auch die Schulpräsidentin / der Schulpräsident werden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt gewählt.
- Die Schulpflege behält ihr direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung.
- Die Schulpflege behält ihre heutige Finanzkompetenz.

Entwicklung

Die Zahl der Schulgemeinden nimmt im Kanton Zürich seit Jahren stetig ab. Neubildungen von Schulgemeinden sind gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

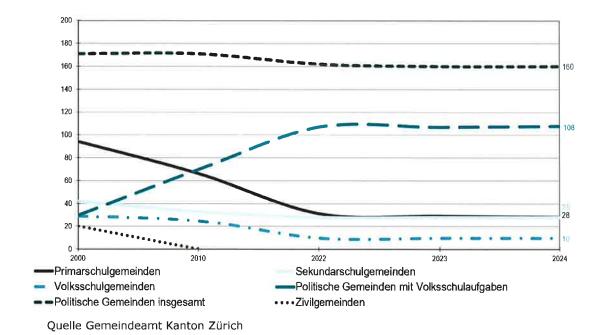
Seit Jahresbeginn 2024 gibt es im Kanton Zürich 160 Politische Gemeinden und 66 Schulgemeinden. Von den 160 Politischen Gemeinden nehmen zwei Drittel (108) Aufgaben der Volksschule wahr. Mittlerweilen leben über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen. Zurzeit gibt es noch zehn eigenständige Schulgemeinden (inkl. Volketswil), die alle Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.

	1975	1995	2015	2024	Veränderung
Primarschulgemeinden	103	100	51	28	-75
Sekundarschulgemeinden	45	43	30	28	-17
Vereinigte Schulgemeinden	42	45	22	10	-32
Einheitsgemeinden	21	23	81	108	+87

Quelle Gemeindeamt Kanton Zürich



vom 07.06.2024



Gemeinden im Vergleich

Von den 25 grössten Gemeinden im Kanton Zürich ist lediglich Volketswil keine Einheitsgemeinde.

Politische Gemeinde	Einwohner ¹	Einheitsgemeinde	
Zürich	426'890	Ja	
Winterthur	116'610	Ja	
Uster	35'723	Ja	
Dübendorf	30'723	Ja	
Dietikon	28'087	Ja	
Wetzikon	25'989	Ja	
Wädenswil	25'160	Ja	
Bülach	23'593	Ja	
Horgen	23'589	Ja	
Opfikon	21'127	Ja	
Kloten	20'909	Ja	
Schlieren	20'320	Ja	
Volketswil	19'420	Nein	
Adliswil	19'180	Ja	
Regensdorf	18'705	Ja	
Thalwil	18'385	Ja	
Illnau-Effretikon	17'562	Ja	
Wallisellen	17'277	Ja	
Stäfa	14'887	Ja	
Küsnacht	14'829	Ja	
Meilen	14'744	Ja	



vom 07.06.2024

Richterswil	13'966	Ja
Zollikon	13'459	Ja
Rüti	12'684	Ja –
Affoltern a.A.	12'524	Ja

¹ Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

ANTRAG

Der Gemeinderat Volketswil beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde) und die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen.



vom 07.06.2024

8. Beurteilung und Antrag der Schulpflege

ANTRAG (Text für vorberatende GV)

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Ja zur totalrevidierten Gemeindeordnung

Die Schulpflege ist auch nach sorgfältiger Prüfung aller Argumente der Ansicht, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde der Schule Volketswil keine Vorteile bringt, die nicht auch ohne Fusion erreicht werden könnten. Vielmehr würde die Schule Volketswil ihre Eigenständigkeit und damit die ganzheitliche Verantwortung für unsere Schulen verlieren. Die Schulgemeinde Volketswil ist heute professionell aufgestellt, kann ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ist finanziell in einer stabilen Situation. Es besteht kein Leidensdruck seitens der Schule, der für die Fusion sprechen würde. Mit Blick auf das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung von Volketswil geht die Schulpflege allerdings davon aus, dass mittelfristig die Einführung einer Parlamentsgemeinde und damit auch die Fusion der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Sinn macht.

Die mit dem Gemeinderat gemeinsam erarbeitete Umsetzungsvorlage wahrt die Autonomie unserer Schule in einer Einheitsgemeinde grösstmöglich. Wichtige Voraussetzungen für eine langfristig gute Zusammenarbeit wurden darin berücksichtigt, so in den Bereichen Personal und Liegenschaften. Die Umsetzungsvorlage bildet damit eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung von Volketswil.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulgemeinde einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig und ohne Einfluss seitens Politischer Gemeinde wahr, sofern dies in der Gemeindeordnung entsprechend verankert wird (z.B. Finanz- und Anstellungskompetenzen).

Auflösung der Schulgemeinde

Die Umsetzungsvorlage (neue Gemeindeordnung) sieht die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil vor. Wird der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt, werden deren Aufgaben neu von der politischen Gemeinde wahrgenommen. Hierfür bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV). Mit der Zustimmung zur revidierten Gemeindeordnung wird somit gleichzeitig der Auflösung der



vom 07.06.2024

Schulgemeinde zugestimmt. Eine Rückkehr zur eigenständigen Schulgemeinde in der bisherigen Form ist praktisch ausgeschlossen.

BEURTEILUNG (Benennung der Chancen und Risiken des Zusammenschlusses)

Mit der Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil wird die Schulgemeinde aufgelöst, und die politische Gemeinde übernimmt neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Nach einer sorgfältigen Analyse sieht die Schulpflege mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage für die Bevölkerung folgende Chancen:

- Es besteht eine einheitliche politische Führung und eine gemeinsame Strategieplanung.
- Der Informationsfluss zwischen Behörden und Verwaltungen wird verbessert, Schnittstellen werden vereinfacht (Soziales, Einwohneramt).
- Ein gewisses Synergiepotential auf der Verwaltungsebene, insbesondere im Bereich der Liegenschaften- und Finanzverwaltung, kann realisiert werden.
- Mit der Vereinheitlichung der Finanz- und Investitionspolitik können Projekte besser abgestimmt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten ein Gesamtbild der Aktiven und Passiven und legen einen einzigen, den massgebenden Steuerfuss fest.
- Die Schulpflege kann sich vermehrt den Kernaufgaben, dem Schulbetrieb, der Schulentwicklung und der Personalpolitik widmen, während eine Entlastung in anderen Bereichen, wie Liegenschaften, Finanzen und rein administrativen Tätigkeiten, angestrebt wird.
- Das Schulpräsidium wird wie bisher direkt durch das Volk gewählt.
- Die Schule behält grösstmögliche Autonomie in dieser Einheitsgemeinde (Umsetzungsvorlage), insbesondere durch das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die gleichgestellten Finanzkompetenzen.

Die Auflösung der Schulgemeinde und Fusion zu einer Einheitsgemeinde bringt aber auch folgende Herausforderungen mit sich:

- Mit dem Zusammenschluss geht ein Autonomieverlust der Schule Volketswil einher, insbesondere im Bereich Budget, Finanzen und Liegenschaften. Schulprojekte stehen in Konkurrenz mit anderen «Gemeindeprojekten».
- Es werden neue Schnittstellen geschaffen, insbesondere im Bereich Finanzen, Liegenschaften, Personal, Verwaltung, die alle Akteure fordern und Ressourcen verbrauchen.
- Die Schulpflege wird zu einer Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, wodurch sie die Schule nicht mehr im gleichen Masse steuern kann, da sie nicht mehr zur Vorsteherschaft der Gemeinde gehört. Zwar kann sie immer noch



vom 07.06.2024

Anträge an die Gemeindeversammlung stellen; der Gemeinderat muss sich jedoch zwingend dafür oder dagegen aussprechen (Einflussnahme).

- Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten kein eigenes Budget und keinen eigenen Steuerfuss zur Genehmigung beantragen. Der Gemeinderat verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung und kann auch Positionen der Schule streichen. Dies kann Angebote der Schule beinhalten, die sie nicht zwingend anbieten muss (z.B. Musikalische Grundausbildung, Skilager, etc.).
 Darunter leiden des Weiteren Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten für den Souverän. Die Bedürfnisse der Schule treten in Konkurrenz zu den anderen Gemeindeaufgaben.
- Die Doppelbelastung für das Präsidium der Schulpflege ist hoch (bedingt durch die Einsitznahme in Gemeinderat und Schulpflege), es stellt sich die Frage nach der Miliztauglichkeit.
- Eine Fusion bringt in der Regel keinen Spareffekt, im Gegenteil hat sich gezeigt, dass die Klärung der Schnittstellen und die kulturelle/organisatorische/personelle Angleichung Kosten verursacht.
- Der Entscheid zur Einheitsgemeinde lässt sich nicht mehr umkehren.
- Die Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten in den Bereichen Finanzen und Bewirtschaftung der Liegenschaften konnten noch nicht abschliessend geklärt werden

Die Schulpflege ist der Ansicht, dass die Schule Volketswil aktuell sehr gut aufgestellt ist und gut funktioniert. Massgebliche Vorteile einer Einheitsgemeinde bleiben unklar.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) wurde gemeinsam mit Schulpflege und Gemeinderat erarbeitet und stellt die grösstmögliche Autonomie der Schule Volketswil in der Einheitsgemeinde sicher. Die nötigen normativen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Schule nach Übergang in die politische Gemeinde konnten im gemeinsamen Prozess weitgehend geschaffen werden. Damit sind die Interessen der Schule auch bei zukünftigen Entwicklungen von Volketswil – insbesondere bei einer mittelfristigen Einführung einer Parlamentsgemeinde – bestmöglich gewahrt. Entsprechend empfiehlt die Schulpflege die vorliegende Gemeindeordnung zur Annahme.



vom 07.06.2024

0.0.1.1

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE;

Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

 Die neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde und somit die Auflösung der Schulgemeinde wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zur Annahme empfohlen.

Mitteilung an (Original):

- Gemeinderat Volketswil
- Schulpflege Volketswil
- Rechnungsprüfungskommission

Mitteilung an (Kopie):

- Verwaltungsleitung
- Abteilung Präsidiales (Abstimmung)
- Interne Dienste
- Sekretariat Gemeinderat / A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto Gemeindepräsident Beat Grob

Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE VOLKESWIL

Raffaela Fehr Schulpräsidentin Vincenza Marino Leiterin Dienste

vers.: 14.06, 2024